

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Bericht

des

Preisgerichts über den Wettbewerb für Wandmalereien in der Durchgangshalle des Turmes und an der Aussenseite des Mittelbaues (Waffenhalle) des schweizerischen Landesmuseums in Zürich.

Das zur Beurteilung der eingelangten Entwürfe berufene Preisgericht versammelte sich Dienstags den 10. August 1897, morgens 9 Uhr, vollzählig in der Kunstgewerbeschule in Zürich, wo die Cartons ausgestellt waren.

Es konstituierte sich, indem es Herrn Professor Bluntschli zum Präsidenten erwählte.

Für die Wandmalereien in der Durchgangshalle des Turmes sind nur vier Entwürfe eingelangt. Einstimmig hält die Jury sie alle für zu ungenügend, um sie zur Ausführung empfehlen zu können, und zwar drei derselben, weil sie keinen künstlerischen Wert besitzen, und den vierten, weil er durchaus nicht der Bestimmung des Gebäudes entspricht, obschon er einige Vorzüge in der Ausarbeitung aufweist. Zur Anerkennung des Verdienstes dieses Werkes erkennt die Jury seinem Urheber eine Auszeichnung von Fr. 500 zu.

Dieser Entwurf unter der Devise



rührt her von Herrn

Werner Büchly, von Lenzburg, in Basel.

Hierauf geht das Preisgericht über zur Beurteilung der neun eingelangten Entwürfe zu Mosaikbildern für den Schmuck der zwei Außenseiten der Waffenhalle. Die Einsendung des Herrn Jean Morax in Morsee, die wegen Krankheit des Versenders zwar nach der bestimmten Frist, aber noch früh genug eingelangt ist, um vor den Verhandlungen der Jury mit den übrigen Entwürfen ausgestellt werden zu können, wird durch einstimmigen Beschluß zum Wettbewerb zugelassen.

Alle Künstler, außer einem, haben die Skizzen für nur eine der Façaden, d. h. sieben Kompositionen eingereicht, einer lieferte acht.

Das Programm, obschon es die Darstellung einer Reihe charakteristischer Ereignisse aus der Schweizergeschichte empfahl, ließ den Künstlern doch vollständige Freiheit in der Auswahl der einzelnen Vorwürfe. Sechs Bewerber haben sich denn an historische Ereignisse gehalten, und drei haben Allegorien gewählt. Die Nebeneinanderstellung dieser beiden Auffassungen zeigt der Jury, daß nicht nur die zwei Façaden verschiedenen Künstlern zur Ausführung übertragen werden können, sondern daß es vielleicht vorteilhaft wäre, die geschichtlichen Vorwürfe für die Seite nach dem Hofe und die Allegorie für diejenige nach der Museumsstraße zu wählen. Da indessen für den Augenblick keiner der in Betracht kommenden Künstler ein Ganzes von 14 Darstellungen geliefert hat, so kann zunächst nur die Ausführung der Felder gegen den großen Hof in Frage kommen. Diejenige der sieben andern Felder muß dagegen auf spätere Zeit und vielleicht für einen neuen Wettbewerb verschoben werden, damit man die Erfahrungen, die sich aus der Ausführung der Hofseite ergeben werden, benützen kann.

Die durch den gegenwärtigen Wettbewerb gebotenen künstlerischen Leistungen sind im Vergleich zu früheren Konkurrenzen sehr befriedigend. Nur zwei Entwürfe mußten ohne weiteres außer Betracht fallen. Alle übrigen sind entweder ihrer malerischen Eigenschaften oder der gewählten Stoffe wegen von Interesse.

Die Wichtigkeit, welche die Bilder für die ganze Wirkung des Gebäudes haben und die Schwierigkeit, die in einer Ausführung in der Mosaiktechnik liegt, lenkten die Aufmerksamkeit der Jury vor allem auf die Figuren in Ausführungsgröße, welche schon jetzt einen klaren Begriff von der fertigen Ausführung geben können.

Vier der Bewerber haben in Berücksichtigung der Technik ihre großen Figuren so gemalt, daß leicht ersichtlich ist, wie sie die Ausführung auffassen. Die Cartons derselben wurden an den für die Gemälde bestimmten Platz am Bau gebracht und dort in der richtigen Beleuchtung und Entfernung beurteilt, wodurch ihre Vorzüge und Fehler besser festgestellt werden konnten, als dies im Ausstellungssaal möglich gewesen wäre.

Die Prüfung dieser Entwürfe gab Anlaß zu langen Erörterungen über die Wahl der Farbentöne und deren Werte, über die technischen Anforderungen der Ausführung und die zu erzielende Wirkung am Bau, Erörterungen, welche es der Jury ermöglichten, sich über die Vorzüge und Mängel der verschiedenen Lösungen besser Rechenschaft zu geben.

Mit Einstimmigkeit wurde dem Entwürfe „Ravenna □ Florenz“ der I. Preis von Fr. 3100 zuerkannt wegen der Einheit der Kompositionen, ihrer interessanten Silhouette und der schönen Zeichnung der großen Figuren. Immerhin sind gewisse Vorbehalte gemacht worden in Bezug auf den Grund der Felder, den die Jury in Goldton ausgeführt zu sehen wünscht, anstatt in dem blaßblauen des Cartons. Ebenso wurde Zweifel erhoben an der Richtigkeit der Farbenwerte und der Stärke der Töne, welche im Freien als zu schwer und zu dunkel befunden wurden im Verhältnis zu der Farbengebung des ganzen Baues. Dessenungeachtet empfiehlt das Preisgericht diesen Entwurf der Kunstkommission einstimmig zur Ausführung, ohne der Behörde jedoch anzuraten, sich gegenüber dem Künstler definitiv zu binden, bevor sie den Carton einer der Kompositionen gänzlich ausgeführt und an seinen Platz gestellt gesehen hat.

Der Entwurf  besitzt gewisse Vorzüge der Einfachheit

und des Verständnisses für Dekoration und Farbenwirkung, was die Jury bewog, ihm einen II. Preis zuzuerkennen, während die Unerfahrenheit und die noch zu wenig hervortretende Persönlichkeit des Künstlers sie nicht zu dem Vorschlage kommen ließ, ihn zur Zeit für die Ausführung der sieben andern Wandgemälde an der Außenseite zu empfehlen, wo die Allegorie zur Verwendung kommen könnte.

Zweite Preise wurden ferner zuerkannt den Entwürfen



und „Tell“ für interessante Vorschläge, die indessen nicht reif genug für eine Ausführung sind.

Der durch Herrn Rossi unterstützte Vorschlag des Herrn Vuillermet, dem Entwurfe  einen II. Preis zuzuerkennen, blieb in Minderheit.

Nach einer sehr langen Besprechung erhielt der Entwurf nur eine Ehrenmeldung, da die Skizze in $\frac{1}{10}$, die ein vortreffliches Motiv für eine Stickerei oder ein Glasgemälde abgäbe, sich nicht für Ausführung als Mosaik eignet, welche vor allem Klarheit verlangt, und da die große Figur in durchaus unverständlicher Haltung auf einem noch unerklärlicheren Grunde steht, dessen zu starke Betonung der Komposition jeden Gesamteindruck rauben würde. Der Künstler scheint sich gar keine Rechenschaft über die Forderungen der technischen Ausführung gegeben zu haben. Die kleinen Skizzen lassen ebenfalls Befürchtungen über die Auffassung zu, welche die verschiedenen Darstellungen erhalten könnten.

Eine Ehrenmeldung wird — mit Entschädigung — ebenfalls zuerkannt dem Projekt „Wengi“*).

Hierauf werden folgende Summen als Belohnungen ausgesetzt:

Ein I. Preis	Fr. 3100
Drei II. Preise zu Fr. 1300	„ 3900
Zwei Ehrenmeldungen mit je Fr. 500	„ 1000
	<u>Total Fr. 8000</u>

Die Eröffnung der Briefumschläge ergibt die folgenden Namen:

„Ravenna □ Florenz“: Herr Hans Sandreuter in Basel, I. Preis.



„ Jean Morax in Morsee, II. Preis.



„ Werner Büchly in Basel, II. Preis.

„Tell“:

„ Horace de Saussure in München, II. Preis.



„ Ferdinand Hodler in Genf, Ehrenmeldung.

*) Der Entwurf „Für Geschichte und Kunst“ verrät ein anerkennenswertes Bestreben, passende Stoffe für die Ausführung zu finden, bietet jedoch nicht genug künstlerische Eigenschaften, um von der Jury ausgezeichnet zu werden.

„Wengi“: Herr Viktor Tobler in München, Ehren-
meldung.

Zürich, den 10. August 1897.

Anker.
Bluntschli.
Gustav Gull.
R. Koller.
Paul Robert.
Rossi Luigi.
Ch. Vuillermet.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesrates vom 17. November 1882, wonach unter Umständen auch Beamte und Bedienstete der eidgenössischen Verwaltungszweige, welche bei einer **andern** Lebensversicherung als beim Schweizerischen Lebensversicherungsverein versichert sind, bis zum Betrage von höchstens 5000 Franken Versicherungssumme an der dem genannten Vereine zur Prämienreduktion jährlich bewilligten Bundessubvention Anteil haben sollen, und unter Hinweisung auf unsere bezügliche Bekanntmachung vom 16. Oktober 1883 (Bundesbl. Nr. 51 vom 20. Oktober 1883, Seite 602/603) werden die betreffenden Beamten und Angestellten hiermit aufgefordert, zur Geltendmachung ihrer Ansprüche für das Jahr 1897 die betreffenden Prämienquittungen für das ganze laufende Jahr mit Begleitschreiben bis längstens den **15. November** nächsthin an das Centralkomitee des obgenannten Vereins (zur Zeit in Basel) einzusenden. Spätere Einsendungen könnten für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Um zeitraubende Reklamationen zu verhüten, ist es dringend nötig, **sämtliche** Prämienquittungen für die in Frage kommenden Versicherungen, die auf das Jahr 1897 Bezug haben, vorzulegen, worauf noch speciell aufmerksam gemacht wird.

Versicherungen, die von eidgenössischen Beamten und Angestellten mit **andern** Gesellschaften abgeschlossen worden sind, sei es infolge allfälliger Abweisung durch den Versicherungsverein selbst, sei es überhaupt vor erfolgtem Eintritt in den eidgenössischen Dienst — also auch seit 1. Januar 1876 — sollen hierbei ebenfalls Berück-

sichtigung finden, worauf hier ebenfalls noch besonders aufmerksam gemacht wird mit dem Beifügen, daß für neue bezügliche Anmeldungen außer den Prämienquittungen auch die Policen eingesandt werden müssen. Das Datum des Eintritts in den eidgenössischen Dienst ist im Begleitschreiben anzugeben.

Das Nämliche gilt auch wieder von solchen eidgenössischen Beamten und Angestellten, welche Mitglieder des Versicherungsvereins, jedoch nicht bis zum Maximalbetrage von 5000 Franken, daneben aber noch bei einer andern Lebensversicherungsgesellschaft beteiligt sind. Immerhin kann es sich in diesem Falle nur um die Differenz der Prämie bis zum Höchstbetrage von 5000 Franken Totalversicherung handeln, da der Versicherungsverein statuten-gemäß auf eigenes Risiko keine höhern Versicherungen als bis 5000 Franken aufnimmt.

Im Begleitschreiben muß die Adresse (Name und Vorname), sowie die derzeitige amtliche Stellung genau angegeben werden.

Das Centralkomitee des Schweizerischen Lebensversicherungsvereins wird, wie bisher, bei Rücksendung der Belege die Auszahlung der Prämienanteile an der Bundessubvention besorgen und auf Anfrage hin direkt jede wünschbare Auskunft erteilen.

Bern, den 7. Oktober 1897.

Schweiz. Departement des Innern.

Bekanntmachung

betreffend

Errichtung eines internen Hauptzollamtes im Bahnhof Zürich und Aufhebung des eidg. Niederlagshauses daselbst.

Unterm 14. August abhin hat der Bundesrat in Anwendung von Art. 16 des Zollgesetzes die Errichtung eines internen Hauptzollamtes im Bahnhof Zürich beschlossen und demselben die Befugnisse eines Hauptgrenzzollamtes verliehen. Dieses Zollamt soll auf 1. Oktober nächsthin eröffnet werden, wogegen das bisherige eidgenössische Niederlagshaus (Zollfreilager) im Bahnhof Zürich mit 30. September aufgehoben wird.

Vom 1. Oktober an kann die Zollabfertigung aller Warengattungen, welche per Bahn in gewöhnlicher Fracht, als Eilgut oder als eingeschriebenes Gepäck im Bahnhof Zürich anlangen, beim dortigen Zollamt stattfinden, ausgenommen das Handgepäck von Reisenden, Vieh und lebende Pflanzen, deren Zollbehandlung an der Grenze stattfinden muß.

Soll eine Warensendung ihre zollamtliche Abfertigung beim Hauptzollamt Zürich erhalten, so hat der Zollpflichtige, bezw. Warenempfänger dafür zu sorgen, daß dieselbe dem Grenzzollamt zur Transit-, bezw. Geleitscheinabfertigung nach Zürich deklariert wird, ansonst die Verzollung beim Grenzzollamte stattfindet.

Mit zollamtlichem Geleitschein im Bahnhof Zürich anlangende Sendungen sind innert sechs Tagen nach ihrer Ankunft dem dortigen Zollamt zur Zollabfertigung anzumelden, andernfalls sie nach einem eidgenössischen Niederlagshaus (Aarau, St. Gallen etc.) instradiert und daselbst eingelagert werden müssen (Art. 25, 2. Absatz der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz).

Das eidgenössische Niederlagshaus in Zürich wird mit 30. September geräumt. Es ergeht daher an die Inhaber von Niederlagscheinen die Aufforderung, die daselbst eingelagerten Waren, soweit deren Lagerfrist nicht schon vorher abgelaufen ist, entweder zur Einfuhr zu verzollen und abzuführen, oder nach einem andern eidgenössischen Niederlagshaus abfertigen zu lassen oder dieselben wieder nach dem Auslande auszuführen. Niederlagsgüter, über welche am 1. Oktober noch nicht in diesem Sinne verfügt ist, werden auf Kosten des Inhabers des Niederlagscheines nach dem eidgenössischen Niederlagshaus in Aarau instradiert.

Bern, den 14. September 1897.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Gesellschaft der **Regionalbahn Brenets-Loche** sucht um die Bewilligung nach zur Verpfändung im I. Rang ihrer 4292 m. langen Linie von Brenets nach Loche, samt Zubehörenden und Betriebsmaterial, behufs Sicherstellung eines bei der Neuenburgischen Kantonalbank aufzunehmenden Anleihe im Betrage von **Fr. 148,000**, welches zur

Rückzahlung des der Hypothekenbank in Basel geschuldeten Anleihs von Fr. 150,000, d. d. 28. April 1891, verwendet werden soll.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Verpfändungsbegehren anmit öffentlich bekannt gemacht, unter Ansetzung einer mit dem **21. Oktober** nächsthin auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 8. Oktober 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

[²/₁]

Schweiz. Bundeskanzlei.

Tarifentscheide

des

schweizerischen Zolldepartements in den Monaten März bis September 1897.

Tarifnummer.	Zollansatz. Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware.
13	10. —	Kolanußextrakt.
15	8. —	Höllenstein (Silbernitrat):
482	25. —	Postkarten, illustrierte.
714	30. —	Nachtlichtchen. — Rollen aller Art für Möbelfüße.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1897.	1896.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende August.	1552	2127	— 575
September	339	373	— 34
Januar bis Ende September	1891	2500	— 609

Bern, den 12. Oktober 1897.

(B.-Bl. 1897, IV, 186.)

Eidg. Auswanderungsbureau.

Einnahmen

der
Zollverwaltung in den Jahren 1896 und 1897.

Monate.	1896.	1897.	1897	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	2,993,352. 93	2,930,083. 63	—	63,269. 30
Februar . . .	3,434,390. 89	3,400,829. 82	—	33,561. 07
März	3,854,376. 99	4,091,472. 79	237,095. 80	—
April	3,827,146. 90	4,071,580. 81	244,433. 91	—
Mai	3,754,991. 32	3,934,417. 66	179,426. 34	—
Juni	3,678,051. 61	3,741,382. 11	63,330. 50	—
Juli	3,450,321. 17	3,812,281. 92	361,960. 75	—
August	3,612,520. 39	3,731,390. 66	118,860. 27	—
September . .	3,939,658. 07	4,343,048. 09	403,390. 02	—
Oktober	4,656,267. 95			
November . . .	3,960,035. 90			
Dezember . . .	5,108,110. 59			
Total	46,269,224. 71	—	—	—
Auf Ende Sept.	32,544,810. 26	34,056,477. 49	1,511,667. 23	—

Bekanntmachung.

Reproduziert.

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbande beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachteile:

Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverband entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen

Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 8, Ziff. 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im stande sei.

Anderseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz durch die betreffenden kantonalen Behörden zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrat für die Erteilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande (Entlassungsurkunde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltenen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem frühern Staatsverbande bewilligt werde (Entlassungszusicherung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung

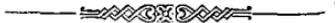
betreffend

die Abfertigung von Benzin und Gazolin mit Jahresgeleitschein.

Zufolge Bundesratsbeschluß vom 1. dies kann von nun an auch *Benzin* und *Gazolin* bei einem Gewichtsminimum von 500 kg. per Sendung mit Geleitschein von 12 Monaten Frist nach Art. 57 c. l. der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz abgefertigt werden, sofern vom Deklaranten ein bezügliches Begehren gestellt wird.

Bern, den 7. Oktober 1897.

Schweiz. Oberzolldirektion.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.10.1897
Date	
Data	
Seite	456-465
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 043

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.